



Übersetzung

Staatsrat

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.071/VR
vom 11. Oktober 2016

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens vom 24. Februar 2016 zwischen
der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region und der
Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Förderung der
allgemeinen Zusammenarbeit‘

Am 31. August 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde (*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 24. Februar 2016 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 11. Oktober 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Präsident, Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Jan SMETS, Luc DETROUX, Wanda VOGEL und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Christian BEHRENDT und Johan PUT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE und Greet VERBERCKMOES, Greffiers.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Brecht STEEN, Erster Auditor, abgefasst und von XAVIER DELGRANGE und Raf AERTGEERTS, Erste Auditoren-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. Oktober 2016 abgegeben.

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs¹, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 24. Februar 2016 ‚zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit‘ zuzustimmen.

Das betroffene Zusammenarbeitsabkommen aktualisiert und ersetzt das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Februar 2001 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft/Region ‚über die Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit‘. Es zielt darauf ab, die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, für die die Vertragsparteien Zuständigkeiten erhalten haben oder ausüben, nämlich Unterricht und Ausbildung (Artikel 2), Kultur (Artikel 3), Tourismus (Artikel 4), Sport (Artikel 5), Beschäftigung (Artikel 6), Gesundheit und Soziales (Artikel 7), internationale Zusammenarbeit (Artikel 8), lokale Behörden (Artikel 9), Jugend (Artikel 10), Unbewegliches Kulturerbe (Artikel 11) und Medienpolitik (Artikel 12), zu fördern.

Artikel 13 des Abkommens sieht vor, dass die Parteien eine „gemischte Kommission“ zur Bewertung der Zusammenarbeit in den vergangenen drei Jahren und zur Gutheißung eines Arbeitsprogramms für die folgenden drei Jahre, sowie ein „politisch-administratives Koordinationsteam“ einsetzen.

Artikel 14 des Abkommens legt das Inkrafttreten, die Dauer, die Verlängerung und die Kündigung fest.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

1. In Artikel 12 gilt es darauf zu achten, dass die niederländische Fassung des Abkommens („over het filmbeleid en in verband met de Taks Shelter“) deutschen Fassung („über die Filmförderung im Rahmen des ‘Tax-Shelter‘“) übereinstimmt. Diese letzte Fassung entspricht nämlich besser den Regeln über die Zuständigkeitsverteilung, da der steuerliche

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Anreiz für die audiovisuelle Produktion, auf dem in dieser Weise verwiesen wird, in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde fällt.

2. Artikel 14 Absatz 2 sieht vor, dass das Zusammenarbeitsabkommen „an dem Tag in Kraft [tritt], an dem sich beide Parteien gegenseitig schriftlich bestätigt haben, dass ihre jeweiligen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens notwendig sind, abgeschlossen sind“.

Solch eine Bestimmung bietet keine genügende Rechtssicherheit hinsichtlich der Festlegung des präzisen Datums für das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens. Sie scheint außerdem nutzlos zu sein, da ein der gesetzgebenden Gewalt der betroffenen Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegtes Zusammenarbeitsabkommen bei fehlender Präzision in dem Text ab dem zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung des letzten gesetzgeberischen Zustimmungsakts in Kraft tritt².

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
GREFFIER

² Artikel 56 und 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘; Artikel 48 und 55*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.